

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gehenden Verpfändungen und Abtretungen einzelner Teile des Landes an Bayern, bis zum Jahre 1918.

Aus dieser Entwicklungsgeschichte erklärt sich die Bezeichnung ‚Landl‘ für das mittlere und östliche Oberösterreich und ‚Landler‘ für die nationale Tanzweise daselbst¹⁾, die aber altbairisch ist, weil sie auch im Innviertel und noch weiter westlich heimisch ist.

Die Lostrennung des Landes von Bayern²⁾ ist heute mehr als je zu beklagen. Sie war mit der wirtschaftlichen und politischen Lage verknüpft, wie sie sich seit dem 10. Jahrhundert entwickelt hatte. Das Land bestand aus einer großen Zahl von geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, die nach und nach die meisten Befugnisse der Staatsgewalt an sich rissen. Doeberl sagt mit Recht: „Die Folge dieser grundherrschaftlichen Entwicklung war, daß sich das öffentliche Denken und Fühlen eines großen Teiles des bairischen Bauern in der Heimat wie auf dem Kolonisationsboden innerhalb der Grundherrschaft bewegte, in der er seinen Obereigentümer oder seinen Gerichtsherrn oder beides erblickte. Der Bauer hatte keinen Staat mehr, oder das Bistum, das Kloster, der weltliche Grundherr waren sein Staat geworden. Damit war das Interesse eines großen Teiles der bairischen Bevölkerung an dem Schicksale des bairischen Herzogtums geschwunden, das ehemalige Volkshertzogtum hatte seinen volkstümlichen Charakter verloren. Daraus wie aus dem Ausschlusse des gesamten Bauernstandes von den politischen Rechten erklärt es sich, daß das bairische Herzogtum wie ein geographischer Begriff zerlegt werden konnte, ohne daß sich eine Hand zur Verteidigung rührte³⁾.“

Die Habsburger, die an die Stelle der bairischen Herzoge und der Babenberger traten, vermochten natürlich den Lauf der einmal gegebenen Entwicklung nicht zu ändern und der Staat, der nach der Aufhebung des Untertanenverbandes im Jahre 1848 die Grundherrschaften ablöste, war infolge seiner konstitutiven Gebrechen und der darin liegenden dauernden Schwäche nicht imstande, der aus der Vergangenheit überkommenen Verengung des Gesichtskreises, die gerade für ihn verhängnisvoll werden mußte, durch eigene Anziehungskraft wirksam zu begegnen

¹⁾ Vgl. darüber Nagl-Zeidler, *Deutschoesterreichische Literaturgeschichte*, 1. Bd., Wien 1899, S. 116 ff.

²⁾ Ich bemerke, daß ich Baiern, bairisch im ethnographischen, Bayern, bayerisch im politischen Sinne gebrauche.

³⁾ Die Grundherrschaft in Bayern vom 10. bis 13. Jahrh. (Forschungen zur Geschichte Bayerns, 12. Bd., 1904), S. 166 f.